

Wirtschaftskammerwahlen

So bestimmen Sie Ihre Interessenvertreter

Stand: 17.08.2016

Durch die Wirtschaftskammerwahl können Sie Ihre Vertreter bestimmen und sicherstellen, dass Kammern und Fachorganisationen Ihre Interessen und Anliegen – unbeeinflusst vom Staat - wahrnehmen. Gleichzeitig stärken Sie Ihre gesetzlichen Interessenvertretungen in Gestalt der Kammern und Fachorganisationen. Dies ist in wirtschaftlich schwierigen Zeiten besonders wichtig.

Wen Sie wählen - und wie die Urwahlen die Zusammensetzung der Organe der Kammern und Fachverbände beeinflussen

Bei der Wirtschaftskammerwahl geben Sie Ihre Stimme bei der sogenannten Urwahl ab. Das bedeutet, dass Sie die Mitglieder der Fachgruppenausschüsse und die Fachvertreter direkt wählen – auf Grundlage des allgemeinen, gleichen und geheimen Verhältniswahlrechts.

Die Mitglieder der übrigen Kollegialorgane (der Fachverbandsausschüsse, der Spartenkonferenzen sowie der Präsidien, Erweiterten Präsidien und Wirtschaftsparlamente der Kammern) werden gemäß dem Ergebnis der Urwahlen durch indirekte Wahlen bestimmt.

Verlautbarungen der Hauptwahlkommissionen bei den Wirtschaftskammern in Wahlangelegenheiten gemäß § 119 Abs 4 WKG

- [Wirtschaftskammer Österreich](#)
- [Wirtschaftskammer Burgenland](#)
- [Wirtschaftskammer Kärnten](#)
- [Wirtschaftskammer Niederösterreich](#)
- [Wirtschaftskammer Oberösterreich](#)
- [Wirtschaftskammer Salzburg](#)
- [Wirtschaftskammer Steiermark](#)
- [Wirtschaftskammer Tirol](#)
- [Wirtschaftskammer Vorarlberg](#)
- [Wirtschaftskammer Wien](#)